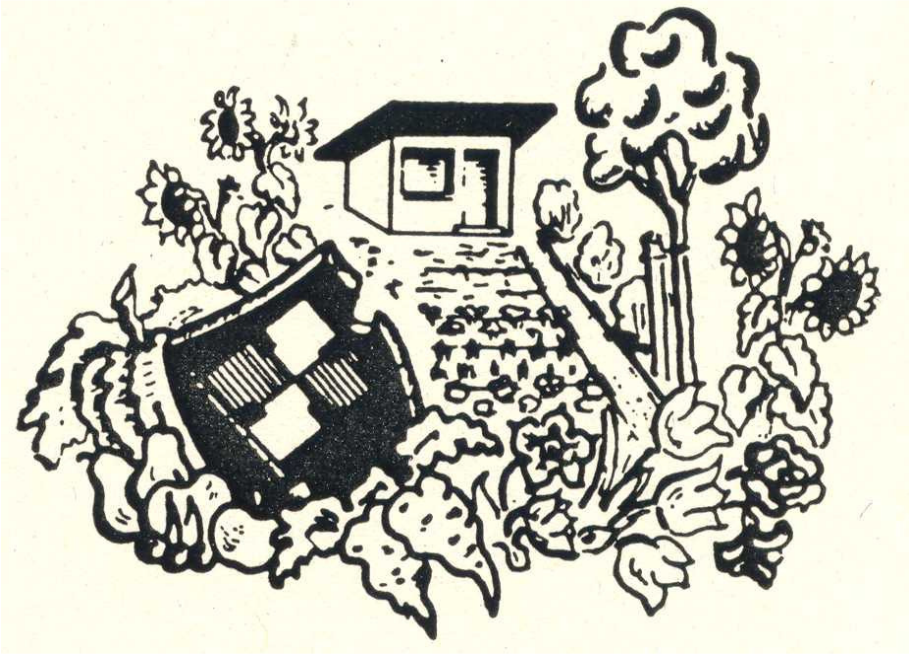

Gartenordnung
für
städtische Kleingärten

bearbeitet vom

Gartenamt der Stadt Würzburg

1. neubearbeitete Auflage 2005

Umwelt- und Kommunalreferat

Gartenamt

STADT WÜRZBURG

Inhaltsverzeichnis

Seite

1) Allgemeines 4

2) Kleingärtnerische Nutzung 4

3) Pflege und Instandhaltung der Kleingartenanlage 5

4) Gemeinschaftsarbeit 5

5) Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle 6

6) Gartenlaube 6

7) Ver- und Entsorgung der Laube 7

8) Sonstige bauliche Anlagen 7

9) Gehölze 8

10) Einfriedungen und Grenzeinrichtungen 9

11) Pflanzenschutz und Düngung.... 9

12) Bodenpflege und Bodenschutz....10

13) Abfallbeseitigung....11

14) Tier- und Umweltschutz....11

15) Tierhaltung 12

16) Wasserversorgung 12

17) Verkehr 12

18) Ruhe und Ordnung....13

19) Bewertung und Entschädigung bei Pächterwechsel 14

20) Hausrecht, Aufsicht, Verwaltung....15

21) Verstöße gegen die Gartenordnung 15

22) Fachaufsicht....15

23) Schlussbestimmungen 15

24) Besitzstandswahrung 15

25) Inkrafttreten....16

G A R T E N O R D N U N G

1. Allgemeines

a) Die Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Einzelpachtvertrages und für jeden Pächter bindend.

b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf dem von der Stadt Würzburg überlassenen städtischen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und dem Einzelpachtvertrag

c) Diese Gartenordnung ist inhaltlich zwischen dem Gartenamt der Stadt Würzburg und dem Stadtverband Würzburg der Kleingärtner e. V. abgestimmt.

d) Der Pächter ist verpflichtet seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

2. Kleingärtnerische Nutzung

a) Der durch den Einzelpachtvertrag den Pächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in §1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.

b) Gemäß §1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.

c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: Die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze ohne Koniferen) sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern). Weiterhin zur nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung zählen auch das Anlegen von Biotopen wie Feucht- und Trockenbiotopen sowie Blumenwiesen unter der Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege nach § 3 Abs. 1 BKleingG.

d) Zur Erholungsnutzung zählen: Die Gartenlaube An- und Nebenbauten, Rasenflächen, sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen wie Holzpergola, Sichtschutzwände, Wasserbecken, Wege, Plätze, etc.

e) Mindestens ein Drittel der nicht überbauten Kleingartenfläche (Gartenlaube, überdachter Freisitz) ist gärtnerisch zu nutzen (Bepflanzung mit Ziersträucher, Zierstauden, Blumen usw.). Zur Erzeugung von Obst- und Gemüse ist ein weiteres Drittel der Gartenfläche zu verwenden. Der übrige Teil kann als Erholungsfläche (siehe Ziffer 2d) angelegt werden.

3. Pflege und Instandhaltung der Kleingartenanlage

a) Die Pächter einer Anlage sollen im Sinne einer guten Gemeinschaft zusammenarbeiten, gegenseitig aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.

b) Die Pächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Einzelpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür Sorge zu tragen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc., in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe Ziffer 4. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter einer Kleingartenanlage.

c) Im Eigentum des Verpächters befindliche gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

d) Der an die Parzelle angrenzende Weg (Stichweg) und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün ist von jedem Pächter nach den Vorgaben des Verpächters selbst zu pflegen und instand zu halten.

e) Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (z.B. größere Erdauffüllungen, größere Geländemodellierungen).

f) Um die Gefahr einer Veränderung bestehender angelegte Gärten in Steilhängen zu vermeiden sind in diesen Parzellen auch kleinere Geländemodellierungen nur mit Genehmigung des Verpächters möglich. Bestehende Stützmauern dürfen nicht entfernt werden (Gefahr von Erdabrutschen).

g) In Hanglagen sind die jeweils oberen Pächter dafür verantwortlich, dass sich in ihrer Parzelle befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen und die im Erdreich vorhandenen Stützmauern des darunter liegenden Grundstücks bzw. der allgemeine Weg nicht beschädigt werden.

4. Gemeinschaftsarbeit

a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage. Dazu zählen auch - falls vorhanden- Gemeinschafts-WC-Anlagen.

b) Die Gemeinschaftsarbeit wird in Art und Umfang vom Verpächter oder vom Verein (soweit vorhanden entweder vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder von der Mitgliederversammlung direkt) festgesetzt.

c) In Kleingartenanlagen sind Pächter verpflichtet, den Weisungen des Verpächters oder auch ggf. de Vorstand eines eingetragenen Vereines zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.

d) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird vom Verpächter bzw. von der Mitgliederversammlung der einzelnen Kleingartenanlagen durch Beschluss festgesetzt. Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaligem unentschuldigten Fehlen sowie Nichtbezahlung des Beitrages gilt Ziffer 21 der Gartenordnung.

5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

a) Der Kleingarten ist vom Pächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Ziffer 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.

c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.

d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und der gewerbsmäßige Handel (z.B. mit Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Bäumen und Sträuchern etc.) ist nicht gestattet.

e) Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen.

6. Gartenlaube

a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im Bundeskleingartengesetz, (§ 3 Abs. 2 Begrenzung der überbauten Fläche incl. überdachter Freisitz maximal 24 m²), der Bebauungsplan sowie das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.

b) Für die Erstellung einer Gartenlaube soll ein typisch „fränkischer Stil“ gewählt werden. Die Bauweise soll eine einfache Ausführung in Holz sein (Ausnahmemöglichkeit: anlagenspezifisch in Steinbauweise, möglichst mit äußerer Holzverkleidung). Der Pächter ist vor Beginn einer Baumaßnahme zur Einholung einer baurechtlichen Genehmigung (schriftliche Form) beim Verpächter als untere Bauaufsichtsbehörde verpflichtet. Für die baurechtliche Genehmigung sind Bauantrag, eine Planskizze sowie technische Maße und die Bauwerkstoffe anzugeben. Dadurch entstehende Kosten trägt der Pächter.

c) Mit der Genehmigung einer Gartenlaube ist die Einhaltung der technischen Maße wie Traufüberstände, Höhe, Grundfläche, Materialien festzulegen.

d) Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters vorgenommen werden.

e) Das ständige Bewohnen der Gartenlauben sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Übernachtungen sollten auf gelegentliche Aufenthalte beschränkt werden.

7. Ver- und Entsorgung des Gartenhauses

a) Der Anschluss des Gartenhauses an das Stormversorgungsnetz, an das Fern- meldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.

b) Als Toilette kann in der Gartenlaube, wenn vom Gartenamt die Genehmigung erteilt wurde, ein Trockenklosett aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt.

c) Nur mobile Solaranlagen werden zugelassen ohne Verlegung fester Leitungen. Ein fester Einbau eines Solarmoduls auf das Laubendach ist verboten. Bei Gartenübergaben sind die Anlagen nicht Gegenstand der Bewertung. Sie sind Eigentum des Pächters und sind bei der Gartenaufgabe zu entfernen. (siehe Ausnahmeregelung Ziffer 24).

Solaranlagen sind genehmigungspflichtig und müssen schriftlich beim Verpächter beantragt werden. Nach Kündigung ist vom Nachpächter ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.
Die Größe des Solarmoduls darf 1 m² Kollektorfläche nicht überschreiten. Dabei ist die Stromerzeugung ausschließlich auf 0,3 kWh zu begrenzen.

d) Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Windrädern zur Versorgung der Laube.

e) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Parabolantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.

f) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.

8. Sonstige bauliche Anlagen

a) Unzulässig sind folgende baulichen Anlagen: Pavillons, Sichtschutzwände höher als 1,00 m, gemauerte Grills, Kleintierställe, Strohmatten, Rohrkunststoffmatten und Gewächshäuser, die nicht im Baukörper der Laube integriert sind.
Diese baulichen Anlagen werden, sofern unzulässig erstellt, bei der Übergabe nicht bewertet und müssen entfernt werden.

b) Zulässig sind folgende baulichen Anlagen: überdachte Freisitze, Gewächshäuser und Geräteschuppen, die im Baukörper der Laube integriert sind. Dabei darf die gesamte Grundfläche Laube, Freisitz und Gewächshaus 24 m² nicht überschreiten.

c) (BKleingG)

Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Temporäre Anlagen wie z.B. Folienhäuser (Tomatengewächshaus) sind dem Verpächter anzuzeigen und auf eine Größe von max. 2 % der gesamte Parzellengröße zu beschränken.

d) Zeitweise für die Dauer von 1-3 Werktagen und an Wochenenden sind folgende bauliche Anlagen zulässig: Kinder-Plastikschwimmbecken nicht größer als 3 m Durchmesser, kleinere Zelte, Partyzelte

e) Teiche sind bis zu einer Größe von 6 m^2 gestattet. Sie sind dem Verpächter anzuzeigen. Der dadurch zusätzliche entstandene Wasserverbrauch wird dem Pächter gesondert in Rechnung gestellt. Natürliche Teichabdichtungen wie Lehm- und Tondichtungen sind den Folien- und Plastikteichbecken vorzuziehen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind bei Einbau eines Teiches zu beachten (Absicherung des Teichbeckens Ertrinkungsgefahr von Kleinkindern).

Bei Benutzung der vorhandenen Spielplätze in der Kleingartenanlage durch Kinder hat der Pächter die Aufsichtspflicht. Er haftet für entstandene Unfall und Sachschaden.

g) Für Wegbefestigungen innerhalb der Parzelle sollen ofenporige Beläge (z.B. Rindenmulch) verwendet werden.

9. Gehölze

a) Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4,0 m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden (z.B. Holunder, Walnussbaum, Korkenzieherweide).

b) Bäume in der Kleingartenparzelle fallen nicht unter Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg.

c) In jeder Parzelle sollte mindestens ein Obst-Solitärbaum (Halbstamm) gepflanzt sein. Dabei ist zu beachten, dass nur standortgerechte Arten und Sorten anzubauen sind. Diese gedeihen viel besser ohne einen Zusatzaufwand (z.B. Pflanzensschutzmittel usw.). Weitere Beachtung bei einer Pflanzung sollte auf alte Kultursorten, bei Obst, Sträucher, Stauden und Kräuter, gelegt werden.

d) Das Anpflanzen von Nadelgehölzen (Koniferen) ist grundsätzlich verboten.

e) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Ausführungsgesetz Bürgerliches Gesetzbuch (AGBGB Art.47-52) sind bezüglich des einzelnen Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) innerhalb der Kleingartenanlage bis zu einer Höhe von 2,0 m mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher mehr als 2,0 m Höhe mindestens 2,0 m von der Grenze entfernt zu pflanzen.

Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen.

Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt. Hecken/Mischhecken als Grenzbepflanzung sind einer Höhe bis 0,80 m zulässig.

Der Heckenschnitt beidseitig vom Pächter entlang der Gartengrenze durchzuführen. Obstspaliere können als Grenzbepflanzung angelegt werden. Bei Parzellen die weniger als 200 m² Grundfläche aufweisen sind die Abstandsvorschriften mit Absprache des Verpächters zu reduzieren.

f) Der Grenzabstand für Kleinbaumformen auf schwachwachsenden Unterlagen muss 1,5 m, für Beerenobststammformen 1,0 m betragen.

g) Grenzbepflanzungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen. Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten oder dem Nachbargrundstück keinen Schaden zufügen.

h) Die Kosten für die Entsorgung von Heckenabschnitten, Gehölze usw. aus der Parzelle hat der Pächter zu tragen.

10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nur mit Zustimmung des Verpächters verändert werden. Hierzu zählen insbesondere er Einbau von eigenen Eingangstüren, Veränderungen der Materialien, der Anstrichfarbe etc. Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten sind nur mit Zustimmung des Verpächters möglich. Je nach Kleingartenanlage sind Materialien, Höhe und bauliche Ausführung in ansprechender Art und Weise festzulegen. Einfriedungen zur Nachbarparzelle sind nur mit lebenden Hecken möglich. Die Zustimmung des Verpächters ist jeweils vor Baubeginn einzuholen.

b) Zu den Gemeinschaftswegen hin dürfen die Pflanzungen, die Zäune und der Altbestand von Mauern eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

11. Pflanzenschutz und Düngung

a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

b) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das aktuelle Pflanzenschutzgesetz

c) Es dürfen demnach seit dem 01.07.2001 nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.

d) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).

e) Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.

f) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr aufgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.

g) Bei der Anwendung von bienengefährdenden Pflanzenbehandlungsmitteln ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmitteln (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

h) Für außergewöhnliche bzw. flächenhaft auftretende Schadensereignisse, die mit den zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, kann vom Verpächter eine behördliche Genehmigung eingeholt werden.

i) Bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind die Empfehlungen der Fachberatung zu beachten.

j) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

12. Bodenpflege und Bodenschutz

a) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.

b) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege und Mischkulturen erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten. Es sollte hier ein aktiver Bodenschutz durch Anbau einschließlich Gründung und Mulchen betrieben werden.

c) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.

d) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden Ziffer. Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist nicht gestattet.

13. Abfallbeseitigung

a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.

b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften oder Gegenstände insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwendet werden.

c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Pächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren oder gegebenenfalls auf dem eigenen gemeinsamen Kompostierplatz zu lagern.

d) Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.

e) Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.

f) Die Kompostanlage im Garten ist an einem von den Gemeinschaftswegen aus nicht sichtbaren Platz einzurichten oder ist durch eine Sichtschutzbepflanzung abzuschirmen. Sie darf nicht zur Geruchsbelästigung anderer Pächter führen.

g) Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen. Bei illegalen oder nicht sachgerechten Ablagerungen von Grüngut durch Pächter innerhalb der Anlage oder auf öffentlichen Grünflächen sieht sich der Verpächter veranlasst, die nötigen Entsorgungskosten auf alle Kleingartenpächter der jeweiligen Kleingartenanlage umzulegen.

14. Tier- und Umweltschutz

a) Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Dies umfasst den Zeitraum vom 01.März bis einschließlich 31. September (siehe Naturschutzgesetz).
Ausnahmenregelung: der Rückschnitt von Format- und geometrischen Hecken, Überhängen und Zuwachstrieben kann auch o.g. Zeitraum vorgenommen werden.

b) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten sowie die Schaffung von Biotopen wie Teiche, Trockenmauern, Kräuterwiesen etc. durch die Pächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.

c) Das Aufstellen von Bienenständen ist gestattet. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Verpächter zu beantragen. Es darf jedoch keine Belästigung des Nachbarn entstehen.

15. Tierhaltung

a) Tierhaltung oder Kleintierzucht (Kaninchen, Tauben, Gänse etc.) ist im Garten nicht gestattet.

b) Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

c) Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen Innerhalb der Parzelle ist mit einer angepassten Umzäunung darauf zu achten das keinerlei Belästigung dem Nachbarn gegenüber erfolgt. Weiterhin sind Hunde, Katzen und sonstige Haustiere von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

16. Wasserversorgung

a) Die Absperrung/Öffnung der Hauptwasserleitung sowie sämtliche Installationsarbeiten an den jeweiligen Standrohren (incl. Wasserhähnen) der einzelnen Parzellen erfolgt nach Maßgabe des Verpächters. Die Festlegung der jahresbedingten Öffnung bzw. Schließung der Hauptwasserleitung wird nach Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Vereines und dem Gartenamt durchgeführt. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Pächter sind nach Anweisung des Verpächters bzw. des beauftragten Mitarbeiter des Gartenamtes auszuführen.

b) Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Pächter.

c) Den Anordnungen des Verpächters bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauchs ist Folge zu leisten

d) Die Verlegung der Wasserzapfstelle ist nicht gestattet. Pro Parzelle ist nur eine Wasserzapfstelle zulässig. Hilfsleitungen für zusätzliche Zapfstellen in der Parzelle dürfen nur im Bedarfsfalle (z. B.: Hanglage) und nur solange der Pächter anwesend ist mit der Hauptzapfstelle verbunden werden.

e) Sämtliche Arten von Wasser-Berieselungsanlagen sind nicht zulässig.

f) Für Instandsetzungs- bzw. Reparaturarbeiten bis zum Standrohr der Wasserzapfstelle kommt der Verpächter auf.

17. Verkehr

a) Die Anlagentore und –türen sind immer geschlossen zu halten. Dies gilt beim Betreten wie auch beim Verlassen der Anlage.

b) Das Anliefern von schweren Lasten außerhalb de Frostperiode ist dem Pächter mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 to und Anhänger bis 750 kg gestattet.

Dies jedoch nur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheit und mit Zustimmung des Verpächters. Entsprechende Ruhezeiten (siehe Ziffer 18) sind einzuhalten.

c) Innerhalb der Anlage ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. Mit motorbetriebenen Zweiräder (z.B. Kleinkrafträder, Roller) darf innerhalb der Anlage nicht gefahren werden. Vom Fahrverbot ausgenommen ist die Benutzung von Rollstühlen für Menschen mit Behinderung.

d) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage ist nicht gestattet.

e) Das Parken ist - nur soweit vorhanden - auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen der Anlage gestattet.

18. Ruhe und Ordnung

a) des Stadtrechtes der Stadt Würzburg Ziffer.2.4ichenin der jeweils gültigen Fassung g. regelt lärmerzeugende oder ruhestörende Tätigkeiten in de Kleingartenanlage.

b) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.

Ruhestörende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag mit Samstag

- Zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr
- sowie zwischen 15:00 Uhr und 19.00 Uhr

ausgeführt werden.

An allen Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Gartenarbeiten untersagt.

c) Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren, z.B. Rasenmäher, Häcksler etc. sowie motorbetriebene Stromaggregate dürfen nur zu den unter Ziffer 18. b) angegebenen Zeiten benutzt werden.

d) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

e) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art im Kleingarten und in der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.

f) Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder, Kinder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.

19. Bewertung und Entschädigung bei Pächterwechsel

a) Wird ein Kleingarten gekündigt oder freiwillig aufgegeben hat der Pächter einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgeld übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Die Höhe des Ablösebetrages wird durch die Bewertungskommission des Verpächters nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner ermittelt. Erkennt der Pächter die festgestellte Ablösesumme nicht an, so ist der Entschädigungsbetrag durch einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Gutachtenkosten trägt der auftraggebende Pächter. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Vertragspartner verbindlich.

b) Der Ablösebetrag ist bei Übergabe des Kleingartens vom Pachtnachfolger an den Pachtvorgänger zu zahlen.

c) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Pachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für bauliche Anlagen (Gewächshäuser, Geräteschuppen usw.) nicht weiter verpachtet werden, ist der Pächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die bauliche Anlage zu reduzieren, oder gegen eine geringere, ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen.

   Kommt der Pächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Ziffer 5 bis zur Neuverpachtung zu bewirtschaften.

d) Folgende Anlagen Einrichtungen werden bei der Gartenschätzung nicht bewertet, können aber vom nachfolgenden Pächter übernommen werden: Gewächshaus, Gartenwerkzeuge, Inventar im Gartenhaus, Pavillon, Sichtschutzwände, Folienhäuser, Regentonnen, Gasflaschen, Sandkästen etc. und Solaranlagen sofern sie vom Verpächter genehmigt wurden. Lehnt der Nachfolgepächter die Übernahme der o.g. Einrichtungen ab, müssen diese Gegenstände in einer angemessenen Zeit vom Vorpächter entfernt werden.

   Unzulässige bauliche Anlagen, Einrichtungen und Gehölze (Koniferen, Walnussbäume) müssen vom Pächter entfernt werden (siehe dazu Ziffer 8 a, 9a, 9d). bauliche Anlagen, integrierten, die eine max. Grundfläche von 24 m² überschritten haben, müssen zurückgebaut werden.

20. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

a) Der Verpächter sowie seine Beauftragten sind berechtigt nach vorheriger Ankündigung die Gartenparzelle incl. aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.

b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Gartenamt und gegebenenfalls dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.

21. Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße gegen die Gartenordnung führen unwillkürlich zur schriftlichen Ermahnung bzw. Abmahnung mit Kündigungsandrohung durch den Verpächter und im Wiederholungsfall zur Kündigung des nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG.

22. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht für alle städtischen Kleingärten obliegt Gartenamt.

23. Schlussbestimmungen

a) Über Änderungen in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter, Einvernehmen Stadtverband der Kleingärtner e.V..

b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

24. Besitzstandswahrung

Die im Widerspruch zu dieser Gartenordnung bestehenden baulichen Anlagen und Anpflanzungen in Kleingärten, die vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetz von 1983 angelegt bzw. übernommen wurden, werden widerruflich bis zum Pächterwechsel bzw. Sanierung der Kleingartenanlage geduldet.

25. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft und ist wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages.

Die Gartenordnung der Stadt Würzburg vom 01. November 1945 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Würzburg den 30.06.2005

Die Verpächterin
Stadt Würzburg

Kleiner
rechtsk. berufsm. Stadtrat